



HESSISCHER LANDTAG

19. 10. 2012

Kleine Anfrage

**der Abg. Warnecke, Schmitt, Decker, Kahl, Quanz und Weiß (SPD)
vom 04.09.2012**

**betreffend Bewertung der eingereichten Unterlagen der
Schutzschirm-Kommunen**

**und
Antwort**

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die 102 von ursprünglich 106 bestimmten Kommunen, die ihre Bereitschaft signalisiert haben, den "Kommunalen Schutzschirm" wahrnehmen zu wollen, haben zwischenzeitlich eine erste Bewertung ihrer eingereichten Unterlagen erhalten.

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

Nach § 3 Abs. 3 des Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen vom 14. Mai 2012 (Schutzschirmgesetz - SchuSG, GVBl. S. 128) werden die im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms vorgesehenen Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes vom 21. Juni 2012 (SchuSV, GVBl. S. 183) gelten bei Gemeinden die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 SchuSG als erfüllt, wenn sich ihr ordentliches Ergebnis gemessen am durchschnittlichen ordentlichen Ergebnis der Jahre 2010 und 2011 jährlich um den vereinbarten Betrag je Einwohnerin und Einwohner beginnend ab dem Haushaltsjahr 2013 verbessert, bis mindestens der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erreicht ist (Mindestkonsolidierungsbeitrag). Der vereinbarte Betrag soll regelmäßig 100 € je Einwohnerin und Einwohner und Jahr nicht unterschreiten.

Insofern wird weder durch das SchuSG noch durch die SchuSV bei Gemeinden zwingend ein Konsolidierungsbeitrag von 100 € je Einwohnerin und Einwohner und Jahr gefordert. Es handelt sich allerdings um eine Zielgröße zur Konsolidierung. Von dieser Zielgröße kann lediglich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls abgewichen werden.

Bei der Bewertung und Erörterung jedes Einzelfalls werden folgende Überlegungen mit einbezogen:

Einerseits erfordert ein hoher Abbaubetrag starke Konsolidierungsanstrengungen bereits in den Anfangsjahren. Einzelne Konsolidierungsmaßnahmen erfordern jedoch Zeit, bis sie ihre volle Wirkung entfalten können.

Andererseits bewirkt ein niedriger Abbaubetrag, dass weiterhin größere Defizite entstehen, die den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis in den darauf folgenden Jahren erschweren.

Durch die Orientierung an der Soll-Vorgabe soll vermieden werden, dass Defizite zum Motor ihrer eigenen Entwicklung werden und den Konsolidie-

rungskurs mit dem Ziel der Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs im ordentlichen Ergebnis gefährden.

Die Landkreise erfüllen nach § 5 Abs. 3 SchuSV die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 SchuSG, indem sie ab dem Haushaltsjahr 2013 insbesondere die sich nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128, 132), im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 ergebenden zusätzlichen Erträge mit Ausnahme der besonderen Finanzaufweisungen und Investitionsaufweisungen und die sich aus der Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit durch den Bund ergebenden finanziellen Entlastungen vollständig zum jahresbezogenen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses verwenden. Dies gilt nicht, wenn die zusätzlichen Erträge und finanziellen Entlastungen geringer sind als Mindererträge oder zusätzliche Aufwendungen, die vom Bund oder vom Land durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes unter Berücksichtigung von Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), verursacht werden. Die darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des jahresbezogenen Ausgleichs des ordentlichen Ergebnisses nach § 3 Abs. 3 SchuSG sind in der Konsolidierungsvereinbarung zu bestimmen. Der jährliche Konsolidierungsbeitrag wird von dem Landkreis ermittelt und in der Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport festgelegt.

Insofern kommt bei den Landkreisen die Konsolidierungsempfehlung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SchuSV von 100 € je Einwohnerin und Einwohner und Jahr nicht zum Tragen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kommunen haben die Vorgabe, mindestens 100 € Konsolidierungsbeitrag pro Einwohner zu erbringen, erfüllt?

Zunächst werden die von den Gemeinden und Landkreisen zum 29. Juni 2012 eingereichten Anträge von den Landräten und den Regierungspräsidenten geprüft. Parallel dazu haben die antragstellenden Gemeinden und Landkreise vom Hessischen Ministerium der Finanzen qualifizierte Eingangsbestätigungen erhalten, die nach den dafür durchgeführten kursorischen Prüfungen (überblicksartige Schlüssigkeitprüfungen) erste Hinweise auf die Erfolgsaussichten der Anträge enthalten. Zeitgleich zu den Antragsprüfungen der Landräte und Regierungspräsidenten finden im Hessischen Ministerium der Finanzen im Beisein von Vertretern des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport bereits Gespräche mit Kommunen statt. Den Antragstellern wird in diesem Verfahrensstadium zugestanden, die eingereichten Anträge nachzubessern, um die Erfolgsaussichten zu erhöhen. Hierzu erhalten die Gemeinden und Landkreise auf telefonische oder schriftliche Nachfrage und in den Gesprächen wichtige Hinweise, wie den Voraussetzungen des Gesetz- und Verordnungsgebers zur Erlangung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen entsprochen werden kann.

Auf Basis der endgültigen Fassung der Anträge sowie den Stellungnahmen der Landräte und Regierungspräsidenten treffen die beiden Ministerien voraussichtlich ab Anfang November 2012 einvernehmlich die Entscheidungen, welche Konsolidierungskonzepte als tragfähig eingestuft werden können. Daran schließt sich die Ausarbeitung und Unterzeichnung der Konsolidierungsvereinbarungen, der Erlass der Bewilligungsbescheide und die Unterzeichnung der Ablösungs- und Zinsvereinbarungen mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) an.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Wie viele der betroffenen Kommunen werden den in der Verordnung apostrophierten Konsolidierungsbeitrag von mindestens 100 € je Einwohner jährlich dauerhaft bis zu einer Netto-Neuverschuldung Null erbringen können?

Ziel des Kommunalen Schutzschirms ist nicht eine "Netto-Neuverschuldung Null".

Im Gegensatz zur Staatsschuldenbremse mit dem grundsätzlichen Verbot einer Nettokreditaufnahme für den Bund und die Länder (vgl. Art. 109 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 141 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen) ist Ziel des Kommunalen Schutzschirms die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Gemeinden und Landkreisen durch den jeweiligen individuellen Konsolidierungsbeitrag der Kommune, deren sofortige partielle Entschuldung sowie die Reduzierung ihrer Zinsaufwendungen, um den Haushalt im ordentlichen Ergebnis wieder ausgleichen zu können.

Das Erreichen des Haushaltsausgleichs im ordentlichen Ergebnis signalisiert, dass die Kommune die Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit durch Erträge der laufenden Verwaltungstätigkeit (ohne die Veräußerung kommunalen Vermögens) decken kann. Damit wird deutlich, dass die Kommune im Haushalts- bzw. Rechnungsjahr die vorhandenen Werte und Potenziale nicht verringert hat. Folglich lebt sie in finanzieller Hinsicht nicht auf Kosten kommender Generationen.

Die Aufnahme von neuen Geldschulden ist für die am Kommunalen Schutzschirm teilnehmenden Gemeinden und Landkreise nicht ausgeschlossen, wenn die dadurch entstehenden zusätzlichen Zinsbelastungen durch zusätzliche Erträge kompensiert werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

Frage 3. Wie hoch ist der erwartete Personalbedarf bei den Regierungspräsidien, der sich aus der Übernahme der Kommunalaufsicht der "Schutzschirm-Kommunen" ergibt?

Wie sich der tatsächliche Personalbedarf mittel- und langfristig entwickelt, ist davon abhängig, wie viele kreisangehörige Gemeinden unter 50.000 Einwohner eine Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land abschließen werden. Des Weiteren ist für die langfristige Personalplanung entscheidend, wann die kreisangehörige Gemeinde den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis erreicht und wann sie dem Regierungspräsidenten nachweisen kann, dass ihr Ergebnishaushalt im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen ist. Dies ist entscheidend für den Wechsel der Zuständigkeit der Finanzaufsicht zurück vom Regierungspräsidenten zum Landrat.

Frage 4. Wie stellt sich der Personalminderbedarf bei der Kommunalaufsicht der Landkreise aus den unter die Aufsicht der Regierungspräsidien neu ressortierten Kommunen dar?

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, da noch nicht feststeht, wie viele Gemeinden tatsächlich die Vereinbarung mit dem Land schließen werden (vgl. Frage 3.). Dementsprechend ist derzeit noch nicht zu sagen, bei wie vielen und welchen Gemeinden die Aufsicht wechseln wird.

Wiesbaden, 8. Oktober 2012

Dr. Thomas Schäfer